



Angeschlagen am: 12.06.2026 K

Abgenommen am:

KUNDMACHUNG

Aktenzahl: A-2026-1093-00215

Datum: 12.06.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Mag. (FH) Bianca Kreiger

Tel: 03182/7108-15

Mail: gde@lang.gv.at

Gegenstand: Straßenpolizeiliche Bewilligung für Arbeiten auf und neben der Straße
Straßensperre des Schulweges 78 bis zum ostseitigen Beginn des Spielplatzes
für den „Um- und Zubau der Volksschule“

VERORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Lang vom 15.06.2026 betreffend der Erlassung von Verkehrsbeschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für die Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße.

Aufgrund der mit Bescheid der Gemeinde Lang vom 10.06.2026, GZ: A-2026-1093-00215 gemäß § 90 StVO 1960 straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen werden Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen (Schulweg 78) durchgeführt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF und § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO 1960 idgF werden folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1 Gültigkeit

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Um- und Zubauarbeiten der Volksschule nicht befahren werden können, wird ein Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit.a) Z 1 StVO 1960 angeordnet.

Die Gültigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Arbeitsdurchführung:

Wegbezeichnung	WegNr.	Abschnitt
Schulweg	78	Kreuzungsbereich Schulstraße / Jöss-Lang-Dorfstraße bis zum ostseitigen Beginn des Spielplatzes

§ 2 Zeitraum

Die im § 1 angeführten Verkehrsverbote werden für den Zeitraum **15.06.2026 bis 15.04.2027** erlassen und haben sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.



§ 3 Inkrafttreten

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Gemeinde Lang unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister:

Abg. z. NR Joachim Schnabel

(elektronisch signiert)



||| Sperre